

Layout 1 –
Buchformat 14,5 x 20,8 cm
Absätze mit Einzug, ohne Abstand
danach

MUSTERMANN · LÖBLICH

Haupttitel des Fachbuches

RBV_Titelei_
Schmutztitel_Autor

RBV_Titelei_
Schmutztitel_Autor

RBV_Titelei_Haupttitel

RBV_Titelei_
Haupttitel_Unter-
titel

RBV_Titelei_	
Haupttitel_Autor	

RBV_Titelei_
Haupttitel_Absatz

Rechtsanwältin, Meisterin für Schutz und Sicherheit, Dozentin,
Mitglied der Prüfungsausschüsse Meister für Schutz und Sicher-
heit, Geprüfte Schutz- und Sicherheitskraft sowie Sachkunde-
prüfung der IHK Nürnberg

12., überarbeitete Auflage, 2020

 BOORBERG

RBV_Titelei_Im-
pressum_Absatz

Max Mustermann, Dr. phil., geb. 1948, ist Sicherheitsberater; mehr als ein Vierteljahrhundert tätig in Führungspositionen der Dienstleistungsbranche, insbesondere der Sicherheitswirtschaft. Praxisorientiertheit und Fachkunde kennzeichnen die von ihm konzipierten, und durchgeführten Ausbildungsgänge für das Sicherheitspersonal. Als Fachbuchautor sowie durch langjährige Mitgliedschaft in einschlägigen Prüfungsausschüssen verschiedener IHKs besitzt er einen umfangreichen themenbezogenen Erfahrungsschatz.

Sabine Löblich, geb. 1967, ist als Rechtsanwältin mit den Schwerpunkten privates Sicherheitsrecht, Arbeitsrecht und Strafrecht in Nürnberg tätig. Er ist Meister für Schutz und Sicherheit, Inhaber der nach DIN EN ISO 9001:2008 und AZAV zertifizierten Sicherheitsschule Akademie für Sicherheit (AfS) in Nürnberg und Dozent der Industrie- und Handelskammern Frankfurt/Main und Nürnberg. Außerdem ist Herr Zitzmann Mitglied der Prüfungsausschüsse „Meister für Schutz und Sicherheit“, „Geprüfte Schutz- und Sicherheitskraft“ und „Sachkundeprüfung“ der IHK Nürnberg.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek | Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über www.dnb.de abrufbar.

12. Auflage, 2020
ISBN 978-3-415-06683-0

© 2005 Richard Boorberg Verlag

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrechtsgesetz zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Verlages. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Titelfoto: © EtiAmMos – stock.adobe.com | Satz: abavo GmbH, Nebelhornstraße 8, 86807 Buchloe | Druck und Bindung: Vereinigte Druckereibetriebe Laupp & Göbel GmbH, Robert-Bosch-Straße 42, 72810 Gomaringen

Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG | Scharrstraße 2 | 70563 Stuttgart
Stuttgart | München | Hannover | Berlin | Weimar | Dresden
www.boorberg.de

Vorwort zur 12. Auflage

Die Sachkundeprüfung für das Bewachungsgewerbe wurde mit der Neufassung des „Bewachungsrechts“ eingeführt, das Anfang 2003 in Kraft trat. Mit den zwischenzeitlich mehrmals geänderten Vorschriften hat der Gesetzgeber dazu beigetragen, den Zugang für eine berufliche Tätigkeit zum Schutz von Menschen und Sachwerten eindeutiger zu regeln. So ist u.a. seit 2016 für alle, die ein Bewachungsgewerbe eröffnen wollen, die Sachkundeprüfung zwingend vorgeschrieben. Zugleich sollten die Novellierungen des „Bewachungsrechts“ helfen, rechtswidrigen Entwicklungen, insbesondere missbräuchlichen Interpretationen geltender Vorschriften durch „schwarze Schafe“, entgegenzuwirken. Große Neuerungen brachte die EU-Datenschutzgrundverordnung (**DSGVO**) für das Datenschutzrecht ab dem 25. Mai 2018 mit sich. Die für das Sicherheitsgewerbe relevanten Änderungen sind in dieser Neuauflage berücksichtigt. Weiterhin eingearbeitet sind die aktuellen Rechtsänderungen, die sich insbesondere im Bereich des Gewerbe-rechts (Änderung der **Gewerbeordnung** zum 01. Januar 2019 sowie Neufassung der **Bewachungsverordnung** zum 01. Juni 2019) ergeben haben.

Das Anliegen der Sachkundeprüfung besteht hauptsächlich darin, höhere Anforderungen an spezielle, in der Öffentlichkeit auszuübende Sicherungstätigkeiten zu stellen. Dies betrifft vor allem Kontrollgänge im öffentlichen Verkehrsraum und in Hausrechtsbereichen mit tatsächlich öffentlichem Verkehr, Tätigkeiten zum Schutz vor Ladendieben sowie Bewachungen im Einlassbereich von gastgewerblichen Diskotheken. Dazu kommen inzwischen auch Tätigkeiten in leitender Funktion in Asylunterkünften und bei Großveranstaltungen.

Hin und wieder glauben risikofreudige Menschen, die Sachkundeprüfung als eine Art „Glücksspiel“ absolvieren zu können, anstatt auf einschlägige Schulungsangebote zurückzugreifen. Die dadurch vorhandenen Wissenslücken führen meist zum Scheitern, da die richtige Beantwortung der Prüfungsfragen solide Fachkenntnisse voraussetzt.

Die Verfasser wollen mit dieser stark nachgefragten Neuauflage keineswegs die gründliche Vorbereitung der Sachkundeprüfung ersetzen. Vielmehr soll das vorliegende Buch die Vorbereitung auf die Sachkundeprüfung unterstützen. Aus dieser Absicht heraus sind die wesentlichen Inhalte des Rahmenstoffplanes der Sachkundeprüfung dargestellt. Damit wurden zugleich die in der „Unterrichtung für das Bewachungsgewerbe“ enthaltenen Themen erfasst.

Strukturelement
„Vorwort“, darüber
„RBV_FB1_nonum“

Strukturelement
„Vorwort“, darin
„RBV_Absatz“

Inhaltsverzeichnis

1	Kapitelüberschrift 1	11
1.1	Kapitelüberschrift 2	11
1.1.1	Kapitelüberschrift 3	11
1.1.1.1	Kapitelüberschrift 4	11
1.1.1.1.1	Kapitelüberschrift 5 bis 9	11
2	Kapitelüberschrift 1	15
2.1	Kapitelüberschrift 2	15
2.1.1	Kapitelüberschrift 3	15
2.1.1.1	Kapitelüberschrift 4	15
3	Muster für Strukturelemente	17

Strukturelement
„Inhaltsverzeichnis“,
kein Text oder For-
matierung nötig, da
automatisch gene-
riert wird. Wie viele
Ebenen der Über-
schriften aufgelis-
tet werden sollen,
kann von Ihnen
bestimmt werden.

Abkürzungen

a.a.O.	am anderen Ort
Abs.	Absatz
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
AG	Aktiengesellschaft
AHVG	Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung
Anm.	Anmerkung
AO	Abgabenordnung
Art.	Artikel
Az.	Aktenzeichen
BB	Betriebs-Berater
BEEG	Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz
FZV	Fahrzeug-Zulassungsverordnung
GF	Geschäftsführer
GG	Grundgesetz
GSOG	Gesetz über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft
HFR	Höchststrichterliche Finanzrechtsprechung
HR	Handelsregister
HS	Halbsatz
i.S.d.	im Sinne des
i.d.S.	in diesem Sinne
ISr	Internationales Steuerrecht
i.V.m.	in Verbindung mit
MBV	Mitarbeiterbeteiligungsverordnung
VA	Voranmeldung
z.B.	zum Beispiel

Strukturelement „Abkürzungen“, darüber „RBV_FB1_nonum“

Strukturelement „Abkürzungen“, darin „Tabelle in Spalten“, Format ist „RBV_Absatz“

	1 Kapitelüberschrift 1 In diesem Kapitel geht es zunächst um die Abgrenzung zwischen öffentli-chem und privatem Recht. Anschließend wird das Verhältnis und die Abgrenzung von den Aufgaben, Befugnissen und Wirkungsbereichen öffentli-cher und privater Institutionen erläutert. Schließlich werden die Grund-rechte und die Verfassungsprinzipien aus dem Grundgesetz dargestellt.	RBV_FB_U1
	1.1 Kapitelüberschrift 2 In diesem Kapitel geht es zunächst um die Abgrenzung zwischen öffentli-chem und privatem Recht. Anschließend wird das Verhältnis und die Abgrenzung von den Aufgaben, Befugnissen und Wirkungsbereichen öffentli-cher und privater Institutionen erläutert. Schließlich werden die Grund-rechte und die Verfassungsprinzipien aus dem Grundgesetz dargestellt.	RBV_FB_U2
	1.1.1 Kapitelüberschrift 3 In diesem Kapitel geht es zunächst um die Abgrenzung zwischen öffentli-chem und privatem Recht. Anschließend wird das Verhältnis und die Abgrenzung von den Aufgaben, Befugnissen und Wirkungsbereichen öffentli-cher und privater Institutionen erläutert. Schließlich werden die Grund-rechte und die Verfassungsprinzipien aus dem Grundgesetz dargestellt.	RBV_FB_U3
	1.1.1.1 Kapitelüberschrift 4 In diesem Kapitel geht es zunächst um die Abgrenzung zwischen öffentli-chem und privatem Recht. Anschließend wird das Verhältnis und die Abgrenzung von den Aufgaben, Befugnissen und Wirkungsbereichen öffentli-cher und privater Institutionen erläutert. Schließlich werden die Grund-rechte und die Verfassungsprinzipien aus dem Grundgesetz dargestellt.	RBV_FB_U4
	1.1.1.1.1 Kapitelüberschrift 5 bis 9 Unter Recht versteht man die „Gesamtheit aller Rechtssätze“, das heißt alle rechtlichen Normierungen in einem Staat. Im Folgenden geht es ausschließ-lich um rechtliche Regelungen in Deutschland. Darunter fallen: 1. Gesetze wie z. B. das Grundgesetz (GG), das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB), das Strafgesetzbuch (StGB), die Gewerbeordnung (GewO) etc.,	RBV_FB_U5, gleiche Typo für U6 bis U9
	11	

„RBV_Liste_ma-
nuell_01“,
das Format gilt
für nummerier-
te und nicht
nummerierte
Listen. Es wird
als Aufzäh-
lungszeichen
gesetzt, was
in Worddatei
geschrieben
wurde; ist also
beliebig wähl-
bar.

„RBV_Zwischen-
überschrift“,
kann bei Bedarf be-
liebig nummeriert
oder mit anderen
Zeichen versehen
werden.

Kopfzeile

- 2. Verordnungen** wie z. B. die Bewachungsverordnung (BewachV),
a) darunter auch Blindtext
b) und noch mehr Blindtext
3. Satzungen, z. B. von Gemeinden oder Landratsämtern,
4. Rechtsprechung (Urteile von Gerichten),
5. Wohnheimsrecht (findet z. B. beim Schichtwechsel im Wachdienst eine Übergabe statt, erhält diese Zeit meist nur einer der beiden Mitarbeiter bezahlt).
- Keine der Vorschriften darf gegen eine höherwertige Vorschrift verstoßen. So ist ein Gesetz, das nicht mit dem Grundgesetz vereinbar ist, nichtig. Einfache Gesetze sind höherwertiger als Verordnungen, diese wiederum sind höherwertiger als Satzungen.

Zwischenüberschrift ohne Nummer

Damit ist gemeint, dass grundsätzlich nur der Staat Gewalt anwenden darf. Will ein Bürger seine Rechte durchsetzen, so muss er sich grundsätzlich an den Staat wenden (wenn z. B. ein Arbeitgeber keinen Lohn ausbezahlt, darf ihn der betroffene Arbeitnehmer nicht mit Gewalt dazu zwingen, sondern muss sich an den Staat wenden, im Beispielsfall an das zuständige Arbeitsgericht).

Zwischenüberschrift ohne Nummer

Die **Menschenwürde** ist unantastbar. **Verstöße** gegen die Menschenwürde sind u. a.:

- öffentliche Bloßstellung (z. B. bei einer vorläufigen Festnahme),
- Diskriminierung (wegen Herkunft, Rasse, Religion o. Ä.),
- körperliche Kontrolle durch Andersgeschlechtliche (Wachdienstmitarbeiterin tastet männlichen Besucher ab).

Die Menschenwürde hat jeder Mensch **von Geburt** an, sie muss nicht erst übertragen werden.

Zwischenüberschrift ohne Nummer

Damit ist gemeint, dass grundsätzlich nur der Staat Gewalt anwenden darf. Will ein Bürger seine Rechte durchsetzen, so muss er sich grundsätzlich an den Staat wenden (wenn z. B. ein Arbeitgeber... Damit ist gemeint, dass grundsätzlich...

Dasselbe gilt, wenn der Verursacher gegen ein sogenanntes „**Schutzgesetz**“ verstößt (§ 823 Abs. 2 BGB) z. B. Verstoß gegen das Strafrechtsgesetzbuch.

Die **Haftung** kann *entfallen*, wenn der „Täter“ für die Schädigung einen *Rechtfertigungsgrund* hat. Das „Opfer“ erhält dann keinen Schadensersatz.

Kopfzeile

Verschiedene unnummerierte Listen sind möglich. Die Aufzählungszeichen sind beliebig wählbar:

- **Elektro-mechanische Melder** sind Einbruchmelder, die auf mechanischer Grundlage funktionieren. Am häufigsten sind folgende Varianten anzutreffen:
 - der **Riegelkontakt/Schließblechkontakt** (vom Riegel des Schlosses wird ein im Schloss eingebauter Mikroschalter betätigt = Alarm),
 - das **Alarmdrahtglas** (funktioniert ähnlich der Alarmdrahttapete, wobei die Drähte zwischen zwei Verbundglasscheiben – VSG – liegen),
- **Elektro-akustische Melder** funktionieren mithilfe von Schallwellen. Relativ verbreitet sind folgende Arten:
 - der **passive Glasbruchmelder** (erfasst die hochfrequenten Schallwellen, die beim Bruch von Glas auftreten = Alarm),
 - der **aktive Glasbruchmelder** (sendet hochfrequente Schallwellen, die von der Glasscheibe zum Empfänger übertragen werden; bricht das Glas, können die Wellen nicht mehr empfangen werden = Alarm),
- der **Ultraschallbewegungsmelder** (auch Ultraschallmelder – sendet Ultraschallwellen aus und empfängt die reflektierten Wellen von Wänden, Möbeln usw.; ändert sich die Frequenz, z. B. durch Bewegungen einer Person = Alarm).

Sind die Voraussetzungen für eine *echte* Grenzgängereigenschaft erfüllt¹, werden die Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit (Bruttolohn) mit einem maximalen pauschalen Quellensteuersatz von 4,5% besteuert. Je nach Lebenssituation kommen die Grenzgängertarife L, M, N, O oder P in Betracht².

Hier noch Beispiele für die Hervorhebungsmöglichkeiten im Fließtext:

Die Tarifeinstufung des *unechten* Grenzgängers erfolgt grundsätzlich nach den Angaben im „Anmeldeformular für quellensteuerpflichtige Arbeitnehmer“ (Anhang 4), das acht Tage nach der Anstellung eines Grenzgängers beim kantonalen Steueramt einzureichen ist. In Betracht kommen die Tarife A, B, C, D oder H. Verfügt der Arbeitgeber bei der **Lohnzahlung** über keine T A R I F E I N S T U F U N G, wird der Tarif AOY für Ledige und der Tarif COY für verheiratete Arbeitnehmer, jeweils ohne Kinderabzug und mit Kirchenzugehörigkeit angewandt.

Ausländische Arbeitnehmer **mit steuerrechtlichem Wohnsitz** (Ansässigkeit³) in der Schweiz, die *keine* fremdenpolizeiliche Niederlassungsbewil-

¹ Siehe 2.3.1. und 3.

² Siehe Nachschau

³ Siehe 2.1.

Tabulatoren dürfen nicht verwendet werden. Um diese zweisepaltige Aufzählung zu erreichen, muss eine Tabelle über die Funktion „Text in Spalten“ angelegt werden.

Kopfzeile

ligung (Ausweis C) haben⁴, unterliegen mit ihren Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit dem Quellensteuerabzug⁵. Dies trifft insbesondere⁶ für Personen mit der Aufenthaltsbewilligung B EU/EFTA sowie der Kurzaufenthaltsbewilligung L und L EU/EFTA zu.

Hier eine Tabelle = „Text in Spalten“:

Ölgetränke Lappen	Nichtbrennbare Behälter, dicht schließend, nach Arbeitsende aus den Produktionsbereichen entfernen
Batterien	Pole abkleben, eigene Lagerbehälter an sicherer Stelle
Papier	Abfallbehälter für Papier
Holz-Schleifstaub	Absaugen, in Silos sammeln
Medikamentenbehälter in Kliniken	In eigenen Behältern, einbruchresistente Müllbereiche
Lebensmittelreste aus der Küche	In eigenen Behältern, in eigenen Räumen, die direkt vom Freien aus zugänglich sind

Menschenrettung geht vor Brandbekämpfung. Allerdings darf dabei kein unvertretbares Risiko eingegangen werden. Menschenrettung geht vor Brandbekämpfung. Allerdings darf dabei kein unvertretbares Risiko eingegangen werden. Menschenrettung geht vor Brandbekämpfung. Allerdings darf dabei kein unvertretbares Risiko eingegangen werden. Menschenrettung geht vor Brandbekämpfung. Allerdings darf dabei kein unvertretbares Risiko eingegangen werden.

⁴ Im ordentlichen Verfahren werden aber die Personen besteuert, die mit einer Person mit Schweizer Bürgerrecht verheiratet sind.
⁵ Art. 83 Abs. 1 DBG, Art. 32 Abs. 1 StHG; SR 642.14 sowie Art. 112 Abs. 1 StG
⁶ Zu weiteren Personen, siehe die jeweiligen Merkblätter der Kantone.

2 Kapitelüberschrift 1

2.1 Kapitelüberschrift 2

2.1.1 Kapitelüberschrift 3

2.1.1.1 Kapitelüberschrift 4

2.1.1.1.1 Kapitelüberschrift 5

Hier sieht man mehrere Überschriften hintereinander. Das dient der Überprüfung der Abstände zwischen aufeinanderfolgenden Überschriften.

Hier folgt wieder Blindtext. Menschenrettung geht vor Brandbekämpfung. Allerdings darf dabei kein unvertretbares Risiko eingegangen werden. Menschenrettung geht vor Brandbekämpfung. Allerdings darf dabei kein unvertretbares Risiko eingegangen werden. Menschenrettung geht vor Brandbekämpfung. Allerdings darf dabei kein unvertretbares Risiko eingegangen werden. Menschenrettung geht vor Brandbekämpfung. Allerdings darf dabei kein unvertretbares Risiko eingegangen werden.

Und jetzt folgt eine Tabelle:

Tab. 1 Die brennbaren Stoffe werden in Brandklassen eingeteilt. Durch diese Einteilung ist es möglich, dem jeweils brennenden Stoff das entsprechende Löschmittel zuzuordnen:

Brandklasse	Definition	Beispiele	Geeignete Löschmittel
A	Brände fester Stoffe; Verbrennen normalerweise unter Glutbildung	Holz, Kohle, Stroh, Autoreifen, Textilien u. a.	Wasser, Schaum, Speziallöschpulver (ABC-Pulver)
B	Brände flüssiger oder flüssig werdender Stoffe	Öle, Fette, Benzin, Lacke, Teer, Harze, Wachse u. a.	Schaum, Pulver, CO ₂ , Inergen
C	Brände von Gasen*	Wasserstoff, Acetylen, Propan, Stadtgas u. a.	Pulver, CO ₂ , Inergen
D	Brände von Metallen	Aluminium, Magnesium, Lithium u. a. sowie deren Legierungen	Sonderlöschpulver (D-Pulver)

* Hier kann noch eine Fußnote stehen.

Mehrere Überschriften untereinander, um Einzüge und Abstände zu zeigen

Tabelle: Möglich sind eine Tabellenlegende (Format TBV_Tabellenlegende) mit Kopfzeile (RBV_Tabelle_Kopf), Absätzen in Zellen (RBV_Absatz), Tabellenfußnote (RBV_Tabelle-Fussnote)
Achtung: Die Tabellenlegende steht über der Tabelle, da das in xml so vorgeschrieben ist.

Kopfzeile

Es folgt eine Abbildung.



Abb. 2.1 Hier die Bildunterschrift. Die Bilder können mit und ohne Nummerierung eingefügt werden.

Abbildungen:
Legende kann mit
und ohne Numme-
rierung erfolgen.
„RBV_Abbilung_
Untertitel“

3 Muster für Strukturelemente

Hier folgen die Beispiele für die verschiedenen Layouts der Strukturelemente. Bitte achten Sie darauf, dass die Layouts A-M nicht jedem der Strukturelemente zugeordnet werden können.

Muster für Layout A

Aus den Aufgaben eines Zutrittskontrollsystems lässt sich folgender prinzipieller **Aufbau** ableiten: Leseinheit, Auswerteeinheit mit Datenspeicher (Zentraleinheit), Bildschirm mit Tastatur, Alarmgeber (akustisch/optisch), (ggf.) Protokoll-drucker.

Aus den Aufgaben eines Zutrittskontrollsystems lässt sich folgender prinzipieller **Aufbau** ableiten: Leseinheit, Auswerteeinheit mit Datenspeicher (Zentraleinheit), Bildschirm mit Tastatur, Alarmgeber (akustisch/optisch), (ggf.) Protokoll-drucker.

- Hier kommt ein Blindtext. Hier kommt ein Blindtext. Hier kommt ein Blindtext. Hier kommt ein Blindtext.
- Hier kommt ein Blindtext.
- Hier kommt ein Blindtext. Hier kommt ein Blindtext. Hier kommt ein Blindtext.

Zwischenüberschrift im Kasten

- Hier kommt ein Blindtext.
 - Hier kommt ein Blindtext. Hier kommt ein Blindtext. Hier kommt ein Blindtext. Hier kommt ein Blindtext.
 - Hier kommt ein Blindtext. Hier kommt ein Blindtext. Hier kommt ein Blindtext.
- Hier kommt ein Blindtext.

Aus den Aufgaben eines Zutrittskontrollsystems lässt sich folgender prinzipieller **Aufbau** ableiten: Leseinheit, Auswerteeinheit mit Datenspeicher (Zentraleinheit), Bildschirm mit Tastatur, Alarmgeber (akustisch/optisch), (ggf.) Protokoll-drucker.

Und hier ein Layoutkasten in kleinerer Größe:

Layout A mit wenig Text

Frau Elster stiehlt ein Mobiltelefon. Sie begeht damit einen Diebstahl nach § 242 StGB und muss den entstandenen Schaden ersetzen, weil sie gegen ein „Schutz-gesetz“ (§ 242 StGB soll vor Diebstahl schützen) verstoßen hat.

Strukturelemente können in den Layouts A-N gesetzt werden.

Zuordnung beachten: Nicht jedes Layout kann auf jedes Stukturelement angewendet werden.

Innerhalb der Layouts sind im wesentlichen diese Formate möglich:

- Kastentitel
- Absatz
- Zwischenüberschrift
- Listen
- Tabellen im Kasten

Layout A mit wenig Text. Der Titel des Kastens kann, muss aber nicht vorhanden sein.

Layout B mit viel und wenig Text

Kopfzeile

Aus den Aufgaben eines Zutrittskontrollsystems lässt sich folgender prinzipieller Aufbau ableiten: Leseinheit, Auswerteeinheit mit Datenspeicher (Zentraleinheit), Bildschirm mit Tastatur, Alarmgeber (akustisch/optisch), (ggf.) Protokolldrucker.

Muster für Layout B

Aus den Aufgaben eines Zutrittskontrollsystems lässt sich folgender prinzipieller **Aufbau** ableiten: Leseinheit, Auswerteeinheit mit Datenspeicher (Zentraleinheit), Bildschirm mit Tastatur, Alarmgeber (akustisch/optisch), (ggf.) Protokolldrucker.

Aus den Aufgaben eines Zutrittskontrollsystems lässt sich folgender prinzipieller **Aufbau** ableiten: Leseinheit, Auswerteeinheit mit Datenspeicher (Zentraleinheit), Bildschirm mit Tastatur, Alarmgeber (akustisch/optisch), (ggf.) Protokolldrucker.

- Hier kommt ein Blindtext. Hier kommt ein Blindtext. Hier kommt ein Blindtext. Hier kommt ein Blindtext.
- Hier kommt ein Blindtext.
- Hier kommt ein Blindtext. Hier kommt ein Blindtext. Hier kommt ein Blindtext.

Zwischenüberschrift im Kasten

1. Hier kommt ein Blindtext.
 - a) Hier kommt ein Blindtext. Hier kommt ein Blindtext. Hier kommt ein Blindtext. Hier kommt ein Blindtext. Hier kommt ein Blindtext.
 - b) Hier kommt ein Blindtext. Hier kommt ein Blindtext. Hier kommt ein Blindtext.
2. Hier kommt ein Blindtext.

Aus den Aufgaben eines Zutrittskontrollsystems lässt sich folgender prinzipieller **Aufbau** ableiten: Leseinheit, Auswerteeinheit mit Datenspeicher (Zentraleinheit), Bildschirm mit Tastatur, Alarmgeber (akustisch/optisch), (ggf.) Protokolldrucker.

Aus den Aufgaben eines Zutrittskontrollsystems lässt sich folgender prinzipieller Aufbau ableiten: Leseinheit, Auswerteeinheit mit Datenspeicher (Zentraleinheit), Bildschirm mit Tastatur, Alarmgeber (akustisch/optisch), (ggf.) Protokolldrucker.

Layout B mit wenig Text

Frau Elster stiehlt ein Mobiltelefon. Sie begeht damit einen Diebstahl nach § 242 StGB und muss den entstandenen Schaden ersetzen, weil sie gegen ein „Schutzgesetz“ (§ 242 StGB soll vor Diebstahl schützen) verstoßen hat.

Kopfzeile

Die Beiträge werden grundsätzlich je zur Hälfte vom Arbeitnehmer und vom Arbeitgeber gezahlt. Der Beitrag liegt dann für den Arbeitnehmer bei ca. 1% des Bruttolohns.

Muster für Layout C

Aus den Aufgaben eines Zutrittskontrollsystems lässt sich folgender prinzipieller **Aufbau** ableiten: Leseinheit, Auswerteeinheit mit Datenspeicher (Zentraleinheit), Bildschirm mit Tastatur, Alarmgeber (akustisch/optisch), (ggf.) Protokolldrucker.

Aus den Aufgaben eines Zutrittskontrollsystems lässt sich folgender prinzipieller **Aufbau** ableiten: Leseinheit, Auswerteeinheit mit Datenspeicher (Zentraleinheit), Bildschirm mit Tastatur, Alarmgeber (akustisch/optisch), (ggf.) Protokolldrucker.

- Hier kommt ein Blindtext. Hier kommt ein Blindtext. Hier kommt ein Blindtext. Hier kommt ein Blindtext.
- Hier kommt ein Blindtext.
- Hier kommt ein Blindtext. Hier kommt ein Blindtext. Hier kommt ein Blindtext.

Zwischenüberschrift im Kasten

1. Hier kommt ein Blindtext.
 - a) Hier kommt ein Blindtext. Hier kommt ein Blindtext. Hier kommt ein Blindtext. Hier kommt ein Blindtext. Hier kommt ein Blindtext.
 - b) Hier kommt ein Blindtext. Hier kommt ein Blindtext. Hier kommt ein Blindtext.
2. Hier kommt ein Blindtext.

Aus den Aufgaben eines Zutrittskontrollsystems lässt sich folgender prinzipieller **Aufbau** ableiten: Leseinheit, Auswerteeinheit mit Datenspeicher (Zentraleinheit), Bildschirm mit Tastatur, Alarmgeber (akustisch/optisch), (ggf.) Protokolldrucker.

Aus den Aufgaben eines Zutrittskontrollsystems lässt sich folgender prinzipieller Aufbau ableiten: Leseinheit, Auswerteeinheit mit Datenspeicher (Zentraleinheit), Bildschirm mit Tastatur, Alarmgeber (akustisch/optisch), (ggf.) Protokolldrucker.

Layout C mit wenig Text

Frau Elster stiehlt ein Mobiltelefon. Sie begeht damit einen Diebstahl nach § 242 StGB und muss den entstandenen Schaden ersetzen, weil sie gegen ein „Schutzgesetz“ (§ 242 StGB soll vor Diebstahl schützen) verstoßen hat.

Layout C mit viel und wenig Text

Layout D mit viel Text

Kopfzeile

Die Beiträge werden grundsätzlich je zur Hälfte vom Arbeitnehmer und vom Arbeitgeber gezahlt. Der Beitrag liegt dann für den Arbeitnehmer bei ca. 1% des Bruttolohns. Aus den Aufgaben eines Zutrittskontrollsystems lässt sich folgender prinzipieller Aufbau ableiten: Leseinheit, Auswerteeinheit mit Datenspeicher (Zentraleinheit), Bildschirm mit Tastatur, Alarmgeber (akustisch/optisch), (ggf.) Protokolldrucker.

Muster für Layout D

Aus den Aufgaben eines Zutrittskontrollsystems lässt sich folgender prinzipieller Aufbau ableiten: Leseinheit, Auswerteeinheit mit Datenspeicher (Zentraleinheit), Bildschirm mit Tastatur, Alarmgeber (akustisch/optisch), (ggf.) Protokolldrucker.

Aus den Aufgaben eines Zutrittskontrollsystems lässt sich folgender prinzipieller Aufbau ableiten: Leseinheit, Auswerteeinheit mit Datenspeicher (Zentraleinheit), Bildschirm mit Tastatur, Alarmgeber (akustisch/optisch), (ggf.) Protokolldrucker.

- Hier kommt ein Blindtext. Hier kommt ein Blindtext. Hier kommt ein Blindtext. Hier kommt ein Blindtext.
- Hier kommt ein Blindtext.
- Hier kommt ein Blindtext. Hier kommt ein Blindtext. Hier kommt ein Blindtext.

Zwischenüberschrift im Kasten

1. Hier kommt ein Blindtext.
 - a) Hier kommt ein Blindtext. Hier kommt ein Blindtext. Hier kommt ein Blindtext. Hier kommt ein Blindtext. Hier kommt ein Blindtext.
 - b) Hier kommt ein Blindtext. Hier kommt ein Blindtext. Hier kommt ein Blindtext.
2. Hier kommt ein Blindtext.

Hier kommt ein Hier kommt ein Blindtext. Hier kommt ein Blindtext. Hier kommt ein Blindtext. Hier kommt ein Blindtext. Hier kommt ein Blindtext. Hier kommt ein Blindtext. Hier kommt ein Blindtext.

Die Beiträge werden grundsätzlich je zur Hälfte vom Arbeitnehmer und vom Arbeitgeber gezahlt. Der Beitrag liegt dann für den Arbeitnehmer bei ca. 1% des Bruttolohns.

Aus den Aufgaben eines Zutrittskontrollsystems lässt sich folgender prinzipieller Aufbau ableiten: Leseinheit, Auswerteeinheit mit Datenspeicher (Zentraleinheit), Bildschirm mit Tastatur, Alarmgeber (akustisch/optisch), (ggf.) Protokolldrucker.

20

Layout D mit wenig Text

Kopfzeile

Layout D mit wenig Text

Frau Elster stiehlt ein Mobiltelefon. Sie begeht damit einen Diebstahl nach § 242 StGB und muss den entstandenen Schaden ersetzen, weil sie gegen ein „Schutzgesetz“ (§ 242 StGB soll vor Diebstahl schützen) verstoßen hat.

Die Beiträge werden grundsätzlich je zur Hälfte vom Arbeitnehmer und vom Arbeitgeber gezahlt. Der Beitrag liegt dann für den Arbeitnehmer bei ca. 1% des Bruttolohns.

Muster für Layout E

Aus den Aufgaben eines Zutrittskontrollsystems lässt sich folgender prinzipieller Aufbau ableiten: Leseinheit, Auswerteeinheit mit Datenspeicher (Zentraleinheit), Bildschirm mit Tastatur, Alarmgeber (akustisch/optisch), (ggf.) Protokolldrucker.

Aus den Aufgaben eines Zutrittskontrollsystems lässt sich folgender prinzipieller Aufbau ableiten: Leseinheit, Auswerteeinheit mit Datenspeicher (Zentraleinheit), Bildschirm mit Tastatur, Alarmgeber (akustisch/optisch), (ggf.) Protokolldrucker.

- Hier kommt ein Blindtext. Hier kommt ein Blindtext. Hier kommt ein Blindtext. Hier kommt ein Blindtext.
- Hier kommt ein Blindtext.
- Hier kommt ein Blindtext. Hier kommt ein Blindtext. Hier kommt ein Blindtext.

Zwischenüberschrift im Kasten

1. Hier kommt ein Blindtext.
 - a) Hier kommt ein Blindtext. Hier kommt ein Blindtext. Hier kommt ein Blindtext. Hier kommt ein Blindtext. Hier kommt ein Blindtext.
 - b) Hier kommt ein Blindtext. Hier kommt ein Blindtext. Hier kommt ein Blindtext.
2. Hier kommt ein Blindtext.

Aus den Aufgaben eines Zutrittskontrollsystems lässt sich folgender prinzipieller Aufbau ableiten: Leseinheit, Auswerteeinheit mit Datenspeicher (Zentraleinheit), Bildschirm mit Tastatur, Alarmgeber (akustisch/optisch), (ggf.) Protokolldrucker.

Die Beiträge werden grundsätzlich je zur Hälfte vom Arbeitnehmer und vom Arbeitgeber gezahlt. Der Beitrag liegt dann für den Arbeitnehmer bei ca. 1% des Bruttolohns. Die Beiträge werden grundsätzlich je zur Hälfte vom Arbeitnehmer und vom Arbeitgeber gezahlt. Der Beitrag liegt dann für den Arbeitnehmer bei ca. 1% des Bruttolohns.

Aus den Aufgaben eines Zutrittskontrollsystems lässt sich folgender prinzipieller Aufbau ableiten: Leseinheit, Auswerteeinheit mit Datenspei-

21

Layout E mit viel Text

Layout E mit wenig Text

Layout F mit viel Text

Kopfzeile

cher (Zentraleinheit), Bildschirm mit Tastatur, Alarmgeber (akustisch/optisch), (ggf.) Protokolldrucker.

Layout E mit wenig Text

Frau Elster stiehlt ein Mobiltelefon. Sie begeht damit einen Diebstahl nach § 242 StGB und muss den entstandenen Schaden ersetzen, weil sie gegen ein „Schutzgesetz“ (§ 242 StGB soll vor Diebstahl schützen) verstoßen hat.

Die Beiträge werden grundsätzlich je zur Hälfte vom Arbeitnehmer und vom Arbeitgeber gezahlt. Der Beitrag liegt dann für den Arbeitnehmer bei ca. 1% des Bruttolohns.

Muster für Layout F

Aus den Aufgaben eines Zutrittskontrollsystems lässt sich folgender prinzipieller Aufbau ableiten: Leseinheit, Auswerteeinheit mit Datenspeicher (Zentraleinheit), Bildschirm mit Tastatur, Alarmgeber (akustisch/optisch), (ggf.) Protokolldrucker.

Aus den Aufgaben eines Zutrittskontrollsystems lässt sich folgender prinzipieller Aufbau ableiten: Leseinheit, Auswerteeinheit mit Datenspeicher (Zentraleinheit), Bildschirm mit Tastatur, Alarmgeber (akustisch/optisch), (ggf.) Protokolldrucker.

- Hier kommt ein Blindtext. Hier kommt ein Blindtext. Hier kommt ein Blindtext. Hier kommt ein Blindtext.
- Hier kommt ein Blindtext.
- Hier kommt ein Blindtext. Hier kommt ein Blindtext. Hier kommt ein Blindtext.

Zwischenüberschrift im Kasten

1. Hier kommt ein Blindtext.
 - a) Hier kommt ein Blindtext. Hier kommt ein Blindtext. Hier kommt ein Blindtext. Hier kommt ein Blindtext. Hier kommt ein Blindtext.
 - b) Hier kommt ein Blindtext. Hier kommt ein Blindtext. Hier kommt ein Blindtext.
2. Hier kommt ein Blindtext.

Aus den Aufgaben eines Zutrittskontrollsystems lässt sich folgender prinzipieller Aufbau ableiten: Leseinheit, Auswerteeinheit mit Datenspeicher (Zentraleinheit), Bildschirm mit Tastatur, Alarmgeber (akustisch/optisch), (ggf.) Protokolldrucker.

Die Beiträge werden grundsätzlich je zur Hälfte vom Arbeitnehmer und vom Arbeitgeber gezahlt. Der Beitrag liegt dann für den Arbeitnehmer bei ca. 1% des Bruttolohns. Die Beiträge werden grundsätzlich je zur Hälfte vom Arbeitnehmer

Aus den Aufgaben eines Zutrittskontrollsystems lässt sich folgender prinzipieller Aufbau ableiten: Leseinheit, Auswerteeinheit mit Datenspei-

22

Kopfzeile

cher (Zentraleinheit), Bildschirm mit Tastatur, Alarmgeber (akustisch/optisch), (ggf.) Protokolldrucker.

Layout F mit wenig Text

Frau Elster stiehlt ein Mobiltelefon. Sie begeht damit einen Diebstahl nach § 242 StGB und muss den entstandenen Schaden ersetzen, weil sie gegen ein „Schutzgesetz“ (§ 242 StGB soll vor Diebstahl schützen) verstoßen hat.

Die Beiträge werden grundsätzlich je zur Hälfte vom Arbeitnehmer und vom Arbeitgeber gezahlt. Der Beitrag liegt dann für den Arbeitnehmer bei ca. 1% des Bruttolohns.und vom Arbeitgeber gezahlt. Der Beitrag liegt dann für den Arbeitnehmer bei ca. 1% des Bruttolohns.

Muster für Layout G

Hier kommt ein Blindtext. Hier kommt ein Blindtext. Hier kommt ein Blindtext. Hier kommt ein Blindtext. Hier kommt ein Blindtext. Hier kommt ein Blindtext. Hier kommt ein Blindtext. Hier kommt ein Blindtext.

Hier kommt ein Blindtext. Hier kommt ein Blindtext. Hier kommt ein Blindtext. Hier kommt ein Blindtext. Hier kommt ein Blindtext. Hier kommt ein Blindtext. Hier kommt ein Blindtext. Hier kommt ein Blindtext.

- Hier kommt ein Blindtext. Hier kommt ein Blindtext. Hier kommt ein Blindtext. Hier kommt ein Blindtext.
- Hier kommt ein Blindtext.
- Hier kommt ein Blindtext. Hier kommt ein Blindtext. Hier kommt ein Blindtext.

Zwischenüberschrift im Kasten

1. Hier kommt ein Blindtext.
 - a) Hier kommt ein Blindtext. Hier kommt ein Blindtext. Hier kommt ein Blindtext. Hier kommt ein Blindtext. Hier kommt ein Blindtext.
 - b) Hier kommt ein Blindtext. Hier kommt ein Blindtext. Hier kommt ein Blindtext.
2. Hier kommt ein Blindtext.

Hier kommt ein Hier kommt ein Blindtext. Hier kommt ein Blindtext. Hier kommt ein Blindtext. Hier kommt ein Blindtext. Hier kommt ein Blindtext. Hier kommt ein Blindtext. Hier kommt ein Blindtext.

Die Beiträge werden grundsätzlich je zur Hälfte vom Arbeitnehmer und vom Arbeitgeber gezahlt. Der Beitrag liegt dann für den Arbeitnehmer bei ca. 1% des Bruttolohns. Die Beiträge werden grundsätzlich je zur Hälfte vom Arbeitnehmer und vom Arbeitgeber gezahlt. Der Beitrag liegt dann für den Arbeitnehmer bei ca. 1% des Bruttolohns.

23

Layout F mit wenig Text

Layout G mit viel Text

Layout G mit wenig Text

Layout H mit viel Text

Layout H mit wenig Text

Kopfzeile

Aus den Aufgaben eines Zutrittskontrollsystems lässt sich folgender prinzipieller Aufbau ableiten: Leseinheit, Auswerteeinheit mit Datenspeicher (Zentraleinheit), Bildschirm mit Tastatur, Alarmgeber (akustisch/optisch), (ggf.) Protokolldrucker.

Layout G mit wenig Text

Frau Elster stiehlt ein Mobiltelefon. Sie begeht damit einen Diebstahl nach § 242 StGB und muss den entstandenen Schaden ersetzen, weil sie gegen ein „Schutzgesetz“ (§ 242 StGB soll vor Diebstahl schützen) verstoßen hat.

Die Beiträge werden grundsätzlich je zur Hälfte vom Arbeitnehmer und vom Arbeitgeber gezahlt. Der Beitrag liegt dann für den Arbeitnehmer bei ca. 1% des Bruttolohns.

Muster für Layout H: Grundschrift ohne Einzug klein

Frau Elster stiehlt ein Mobiltelefon. Sie begeht damit einen Diebstahl nach § 242 StGB und muss den entstandenen Schaden ersetzen, weil sie gegen ein „Schutzgesetz“ (§ 242 StGB soll vor Diebstahl schützen) verstoßen hat.

Frau Elster stiehlt ein Mobiltelefon. Sie begeht damit einen Diebstahl nach § 242 StGB und muss den entstandenen Schaden ersetzen, weil sie gegen ein „Schutzgesetz“ (§ 242 StGB soll vor Diebstahl schützen) verstoßen hat.

- Hier kommt ein Blindtext. Hier kommt ein Blindtext. Hier kommt ein Blindtext. Hier kommt ein Blindtext.
- Hier kommt ein Blindtext. Hier kommt ein Blindtext. Hier kommt ein Blindtext.

Hier kommt ein Hier kommt ein Blindtext. Hier kommt ein Blindtext. Hier kommt ein Blindtext. Hier kommt ein Blindtext. Hier kommt ein Blindtext. Hier kommt ein Blindtext. Hier kommt ein Blindtext.

Die Beiträge werden grundsätzlich je zur Hälfte vom Arbeitnehmer und vom Arbeitgeber gezahlt. Der Beitrag liegt dann für den Arbeitnehmer bei ca. 1% des Bruttolohns. Die Beiträge werden grundsätzlich je zur Hälfte vom Arbeitnehmer und vom Arbeitgeber gezahlt. Der Beitrag liegt dann für den Arbeitnehmer bei ca. 1% des Bruttolohns.

Muster für Layout H: kurzer Text

Frau Elster stiehlt ein Mobiltelefon. Sie begeht damit einen Diebstahl nach § 242 StGB und muss den entstandenen Schaden ersetzen, weil sie gegen ein „Schutzgesetz“ (§ 242 StGB soll vor Diebstahl schützen) verstoßen hat.

24

Kopfzeile

Die Beiträge werden grundsätzlich je zur Hälfte vom Arbeitnehmer und vom Arbeitgeber gezahlt. Der Beitrag liegt dann für den Arbeitnehmer bei ca. 1% des Bruttolohns. Die Beiträge werden grundsätzlich je zur Hälfte vom Arbeitnehmer und vom Arbeitgeber gezahlt. Der Beitrag liegt dann für den Arbeitnehmer bei ca. 1% des Bruttolohns.

Die Beiträge werden grundsätzlich je zur Hälfte vom Arbeitnehmer und vom Arbeitgeber gezahlt. Der Beitrag liegt dann für den Arbeitnehmer bei ca. 1% des Bruttolohns. Die Beiträge werden grundsätzlich je zur Hälfte vom Arbeitnehmer und vom Arbeitgeber gezahlt. Der Beitrag liegt dann für den Arbeitnehmer bei ca. 1% des Bruttolohns.

Die Beiträge werden grundsätzlich je zur Hälfte vom Arbeitnehmer und vom Arbeitgeber gezahlt. Der Beitrag liegt dann für den Arbeitnehmer bei ca. 1% des Bruttolohns. Die Beiträge werden grundsätzlich je zur Hälfte vom Arbeitnehmer und vom Arbeitgeber gezahlt. Der Beitrag liegt dann für den Arbeitnehmer bei ca. 1% des Bruttolohns.

Muster für Layout K: Grundschrift mit Einzug klein

Frau Elster stiehlt ein Mobiltelefon. Sie begeht damit einen Diebstahl nach § 242 StGB und muss den entstandenen Schaden ersetzen, weil sie gegen ein „Schutzgesetz“ (§ 242 StGB soll vor Diebstahl schützen) verstoßen hat.

Frau Elster stiehlt ein Mobiltelefon. Sie begeht damit einen Diebstahl nach § 242 StGB und muss den entstandenen Schaden ersetzen, weil sie gegen ein „Schutzgesetz“ (§ 242 StGB soll vor Diebstahl schützen) verstoßen hat.

- Hier kommt ein Blindtext. Hier kommt ein Blindtext. Hier kommt ein Blindtext. Hier kommt ein Blindtext.
- Hier kommt ein Blindtext. Hier kommt ein Blindtext. Hier kommt ein Blindtext.

Hier kommt ein Hier kommt ein Blindtext. Hier kommt ein Blindtext. Hier kommt ein Blindtext. Hier kommt ein Blindtext. Hier kommt ein Blindtext. Hier kommt ein Blindtext. Hier kommt ein Blindtext.

Die Beiträge werden grundsätzlich je zur Hälfte vom Arbeitnehmer und vom Arbeitgeber gezahlt. Der Beitrag liegt dann für den Arbeitnehmer bei ca. 1% des Bruttolohns. Die Beiträge werden grundsätzlich je zur Hälfte vom Arbeitnehmer und vom Arbeitgeber gezahlt. Der Beitrag liegt dann für den Arbeitnehmer bei ca. 1% des Bruttolohns.

25

Layout K mit viel Text

Layout K mit wenig Text

Kopfzeile

Muster für Layout K: kurzer Text

Frau Elster stiehlt ein Mobiltelefon. Sie begeht damit einen Diebstahl nach § 242 StGB und muss den entstandenen Schaden ersetzen, weil sie gegen ein „Schutzgesetz“ (§ 242 StGB soll vor Diebstahl schützen) verstoßen hat.

Die Beiträge werden grundsätzlich je zur Hälfte vom Arbeitnehmer und vom Arbeitgeber gezahlt. Der Beitrag liegt dann für den Arbeitnehmer bei ca. 1 % des Bruttolohns. Die Beiträge werden grundsätzlich je zur Hälfte vom Arbeitnehmer und vom Arbeitgeber gezahlt. Der Beitrag liegt dann für den Arbeitnehmer bei ca. 1 % des Bruttolohns.

Die Beiträge werden grundsätzlich je zur Hälfte vom Arbeitnehmer und vom Arbeitgeber gezahlt. Der Beitrag liegt dann für den Arbeitnehmer bei ca. 1 % des Bruttolohns. Die Beiträge werden grundsätzlich je zur Hälfte vom Arbeitnehmer und vom Arbeitgeber gezahlt. Der Beitrag liegt dann für den Arbeitnehmer bei ca. 1 % des Bruttolohns.

Die Beiträge werden grundsätzlich je zur Hälfte vom Arbeitnehmer und vom Arbeitgeber gezahlt. Der Beitrag liegt dann für den Arbeitnehmer bei ca. 1 % des Bruttolohns. Die Beiträge werden grundsätzlich je zur Hälfte vom Arbeitnehmer und vom Arbeitgeber gezahlt. Der Beitrag liegt dann für den Arbeitnehmer bei ca. 1 % des Bruttolohns.

Die Beiträge werden grundsätzlich je zur Hälfte vom Arbeitnehmer und vom Arbeitgeber gezahlt. Der Beitrag liegt dann für den Arbeitnehmer bei ca. 1 % des Bruttolohns. Die Beiträge werden grundsätzlich je zur Hälfte vom Arbeitnehmer und vom Arbeitgeber gezahlt. Der Beitrag liegt dann für den Arbeitnehmer bei ca. 1 % des Bruttolohns.

Und noch ein komplizierteres Muster für ein Strukturelement:

Kontrollfragen

1. Welches Löschmittel ist für den Einsatz in den folgenden Bereichen gut geeignet bzw. nicht zu empfehlen/gefährlich?

Bereich	Gut geeignet	Ungeeignet/gefährlich
Lebensmittelherstellung		
Großküche		
Aluminiumspanlager		
EDV		
Elektronikmontage		
Tiefgarage		
Freibereiche		
Gaslager		

Layout A mit komplexerem „Innenleben“ mit integrierter Tabelle und Liste. Zieht sich der Kasten über zwei Seiten, werden die Außenlinien unten und oben unterbrochen.

Kopfzeile

2. Wie viele Mitarbeiter sind im praktischen Umgang mit Feuerlöschern zu unterweisen?

- a) Mindestens immer eine Person.
- b) 5 % der Belegschaft.
- c) 10 % der Belegschaft.
- d) Alle, also 100 %.
- e) In der Regel sind 5 % der anwesenden Belegschaft ausreichend (Gefährdungsbeurteilung).
- f) Büro: 5 %, Produktion und Lagerung 10 %, Chemiebetriebe 25 %.

3. Wer darf Handfeuerlöscher mit 20 kg Eigengewicht im Brandfall benutzen?

- a) Nur der Brandschutzbeauftragte oder einer der Brandschutzhelfer.
- b) Personen, die den Brandschutzordnungen A, B und C unterliegen.
- c) Die Belegschaft, nicht Besucher.
- d) Diese sind für Männer, nicht für Frauen konzipiert.
- e) Diese besonders schweren Geräte sind für die Feuerwehrleute gedacht.
- f) Personen, die aufgrund der G-24-Untersuchung für tauglich eingestuft wurden.

	Literaturverzeichnis Fachbücher, -zeitschriften Decker, Cordula, Ansässigkeit natürlicher Personen am Beispiel des DBA-Schweiz, PiStB 2003, S. 212ff. Decker, PiStB 2003, S. 273 Christina Djanani/Gernot Brähler, 3. Auflage, Internationales Steuerrecht, S. 167 Flick/Wassermeyer/Kempermann, Doppelbesteuerungsabkommen Deutschland – Schweiz, § 15a, Lfg. 44 – April 2016 Förster, Jutta, in IStR 2017, S. 463 Honsell/Vogt/Wiegand, Obligationenrecht II, 5. Auflage 2016 Kolb, in: Gocke, Gosch, Lang, Körperschaftsteuer Internationales Steuerrecht, Doppelbesteuerung FS für Wassermeyer zum 65. Geburtstag, S. 757–770 Kubaile, Heiko, Schweiz und Deutschland unterzeichnen Protokoll zur Änderung des DBA-Schweiz, PiStB 2010, S. 317ff. Lehner, IStR 2011, 733 Levedag, Christian, Kapitalabfindung einer Altersrente von einer schweizerischen Pensionskasse an einen Grenzgänger ab 2005, HFR 2015, S. 737–743 Locher/Meier/von Siebenthal/Kolb, Doppelbesteuerungsabkommen Schweiz – Deutschland, A 6.7.3. Locher, Grundriss des Sozialversicherungsrechts, 3. Aufl. 2003, S. 414 Lüdicke, Jürgen, in: Doppelbesteuerung FS für Wassermeyer zum 75. Geburtstag, S. 88 Miessl, Gerold, DBA Schweiz, Sonderregeln für See- und Luftfahrzeuge, Consultant 2005, S. 30-31 Kommentare Miessl Gerold, Grenzgänger in die Schweiz und die steuerlichen Konsequenzen von Einmalzahlungen aus der Schweizer Pensionskasse, IStR 2007, S. 883-890 Miessl, Gerold, Grenzgänger in die Schweiz – und die extensive Auslegung des Begriffs der „regelmäßigen Rückkehr durch den BFH, IStR 2010, S. 18 - 20 Miessl, Gerold, Grenzgänger in die Schweiz – quo vadis?, BB 2011, S. 2711–2714 Miessl, Gerold, Einmalauszahlungen aus der Schweizer Pensionskasse – eine Zweiteilung, IStR 2013, S. 850 - 855 Miessl, Gerold, Einmalauszahlung aus der privaten Schweizer Pensionskasse – Jetzt wissen wir fast wohin es geht, IStR 2015, S. 683 – 686
	29

Strukturelement
„Literaturverzeich-
nis“, darin „RBV_Kas-
ten_Titel“

RBV_Absatz

RBV_Kasten_Zwi-
schenüberschrift

Literaturverzeichnis

Miessler, IStR 2016, S. 337 – Anmerkung zum BFH-Urteil v. 16.09.2015 – I R 83/11
Niermann, IWF, F 3 Gr. 2, S. 1351
Portner, Rosemarie, Versorgungsleistungen im Abkommensrecht, IStR 2015, S. 633– 43
Rengier, Die Besteuerung von Kapitalversicherungen nach der Unternehmenssteuerreform 2008, DB 2007, S. 1771-1777
Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, Handkommentar zum DBG, 2. Auflage
Schmidt/Heinicke, Kommentar zum EStG, 37. Auflage, 2018
Schusteck, Heribert, Einkommensteuerliche Behandlung von Leistungen aus ausländischen Altersvorsorgeeinrichtungen am Beispiel der Schweizer Pensionskassen, DStR 2016, S. 447–458
Stauffer, Hans-Ulrich, Berufliche Vorsorge, Zürich, Basel, Genf, 2005
SteuerPraxis des Kantons Thurgau, Stand 1.1.2017
Vogel/Lehner, DBA, 5. Auflage
Watter in Honsel/Vogt/Wiegand, Obligationenrecht II, 5. Auflage 2016
Werth, Francesca, Die Besteuerung kapitalisierter Einmalzahlungen aus einer schweizerischen privatrechtlichen Pensionskasse an einen deutschen Grenzgänger, IStR 2015, S. 900–906

Rechtsprechungsverzeichnis

RFH/BFH
BFH-Urteil v. 13.11.2013, I R 23/12 – BStBl II 2014, S. 508, IStR 2014, S. 409ff
BFH-Beschluss v. 11.12.2013, I R 4/13, BStBl II 2014, S. 791
BFH-Urteil v. 25.09.2014, III R 10/14 – BStBl II 2015, S. 655
BFH-Zwischenurteil v. 20.10.2014 – I R 83/11, IStR 2014
BFH-Urteil v. 13.10.2015, IX R 46/14, BStBl II 2016, S. 214
BFH-Urteil v. 04.02.2016, III R 17/13, IStR 2016, S. 544
BFH-Urteil v. 20.07.2016, I R 40/14
BFH-Urteil v. 07.09.2016, I R 14/15, mit Zurückweisung an das FG
BFH-Urteil v. 20.09.2016, X R 23/15, BB 2017, S. 85
BFH-Urteil v. 04.02.2016, III R 17/13, IStR 2016, S. 544
BFH-Urteil v. 25.01.2017, X R 51/14, BFH/NV 2017, S. 1015 – zurückverwiesen an FG Baden-Württemberg – Vorurteil v. 07.08.2013, 14 K 160/13
Verfahren beim BFH, VI R 13/16, anhängig seit 20.05.2016
Verfahren beim BFH, I R 22/16 anhängig seit dem 19.08.2016
BFH-Verfahren X R 23/17 – anhängig seit dem 20.10.2017
BFH-Urteil v. 22. Februar 2018, III R 10/17

FG
FG Baden-Württemberg v. 22.01.1991, 11 K 145/97, EFG 1991, S. 593
FG Baden-Württemberg v. 12.03.2009, 3 K 129/07
FG Baden-Württemberg v. 23.04.2009, 3 K 4/07
FG Baden-Württemberg v. 24.09.2009, 3 K 14/07
FG Baden-Württemberg v. 23.10.2009, 11 K 4308/108, EFG 2010, S. 220, Revision beim BFH X R 61/09 wurde zurückgenommen
FG Baden-Württemberg v. 10.03.2010, 14 K 4048/08

FG
FG Baden-Württemberg v. 28.04.2010, 3 K 1285/08
FG Baden-Württemberg v. 19.12.2013, 3 K 1189/13, BFH-Urteil v. 20.07.2016 – I R 40/14 mit Zurückweisung an das FG
FG Köln v. 14.04.2016, 2 K 1205/15, IStR 2017, S. 39, Revision I R 40/16
Finanzgericht Nürnberg v. 10.01.2013 – 6 K 1643/12
Sächsisches FG v. 16.03.2016, 2 K 192/16, EFG 2016, S. 1087, Revision: VI R 13/16
FG München v. 22.04.2016, 8 K 3290/14 rkr.
FG Niedersachsen hat im Urteil v. 16.11.2016 – 9 K 264/15, Revision: III R 20/16
FG Rheinland-Pfalz v. 23.01.2017, 5 K 1463/14, EFG 2017, S. 1078

Strukturelement
„Rechtsprechungs-
verzeichnis“, darin
RBV_Kasten_Titel

RBV_Absatz

RBV_Kasten_Zwi-
schenüberschrift

Stichwortverzeichnis

Alarmdrahtglas 8
Alarmierung 8
Bewachungsverordnung 7
Brandklassen 10
Elektro-akustische Melder 8
Elektro-mechanische Melder 8
Gericht 7
Gesetze 7
Gewerbeordnung 7
Glasbruchmelder 8
Riegelkontakt 8
Schließblechkontakt 8
Ultraschallbewegungsmelder 8

Strukturelement
„Stichwortverzeich-
nis“, kein Text oder
Formatierung nötig,
da automatisch ge-
neriert wird